

Richtlinien zur Förderung gemeinnütziger Vereine in den Bereichen Jugend, Sport und Kultur der Gemeinde Kirchlengern vom 09.09.2021

Präambel

Die gemeinnützigen Vereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger. In ihnen werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Vereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Mit dieser Förderung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, das Vereinsleben in der Gemeinde Kirchlengern weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern.

§ 1 Förderungswürdige Vereine und Gruppen

- (1) Ortsansässige Vereine sind nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie
 - dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
 - den Vereinssitz in Kirchlengern haben,
 - ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben
 - im Vereinsregister eingetragen sind
 - bzw. einem überörtlichen Verband als Ortsverband angeschlossen sind
- (2) Weitere ortsansässige Gruppen, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Gemeindeleben beitragen, werden per Einzelfallentscheidung den in Absatz 1 genannten Vereinen gleichgesetzt.

§ 2 Rechtsansprüche

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kirchlengern. Sie wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jährlichen Haushaltsplan gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (2) Die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschusssätze gelten für den Regelfall. Im begründeten Einzelfall können diese abweichend festgelegt werden. Die Zuständigkeit für die Einzelfallentscheidung richtet sich nach der gültigen Zuständigkeitsordnung.

- (3) Der Träger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
1. der Antrag falsche Angaben enthält,
 2. der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird,
 3. die in diesem Plan aufgestellten Richtlinien nicht beachtet werden,
 4. Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden.

§ 3 Grundförderung

- (1) Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Grundbetrag von 200.- €.
- (2) Darüber hinaus wird ab einem Mitgliederbestand von 200 erwachsenen Mitgliedern je weiterem erwachsenen Mitglied 1.- € gezahlt. Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, so gilt bei der Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Tag der Antragstellung als Stichtag.
- (3) Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die als gemeinnützig anerkannten Vereine der Gemeinde Kirchlengern auf Antrag für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr einen einmaligen Zuschuss von 10.- € im Jahr.

§ 4 Förderung zur Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen

Zum Kauf von Geräten und Ausstattungsgegenständen kann die Gemeinde auf Antrag einen Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten gewähren.

§ 5 Förderung des Sportabzeichens und Rettungsschwimmerzeugnisses

Für alle Einwohner der Gemeinde Kirchlengern, die ein Sportabzeichen oder Rettungsschwimmerzeugnis (Grund- und Leistungsschein) erwerben, übernimmt die Gemeinde Kirchlengern die Kosten für Abzeichen und Urkunden der Jugendlichen.

§ 6 Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen

Auf Antrag kann für Projekte und Veranstaltungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Gesamtkosten gewährt werden.

§ 7 Zuschüsse für die Ferienspiele der Ev. Jugend – Region Kirchlengern

Für die von der Ev. Jugend – Region Kirchlengern durchgeführten Ferienspiele wird für die Sachkosten ein Zuschuss von bis zu 2.050.- € pro Jahr gewährt.

§ 8 Zuschüsse zur Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung vereinseigener Anlagen

- (1) Über Zuschüsse zur Errichtung und Erweiterung vereinseigener Anlagen entscheidet der zuständige Ausschuss bzw. der Rat gem. Zuständigkeitsordnung.
- (2) Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall auf Antrag entschieden.
- (3) Bei der Errichtung und Erweiterung von Anlagen ist vor Baubeginn unter Beifügung von Bau- und Finanzierungsplänen ein entsprechender formloser Antrag zu stellen.
- (4) Zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen erstattet die Gemeinde den Vereinen, soweit sie einen Pachtzins für das von ihnen genutzte Gelände zu zahlen haben, diesen in voller Höhe.
- (5) Soweit Vereine neue Pachtverträge abschließen, ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung der Gemeinde zur Höhe des Pachtzinses einzuholen; andernfalls ist eine Übernahme der jährlichen Pacht durch die Gemeinde nicht möglich.

§ 9 Zuschüsse für die Anmietung, Unterhaltung und Reinigung von Sportanlagen

- (1) Die Sportkegler erhalten zur Anmietung von Kegelbahnen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 770.- €.
- (2) Für Schießsportanlagen betragen die jährlichen Zuschüsse je Kleinkaliberbahn 42.- €, je Luftgewehr-, Pistolen- oder Skeet-Stand 21.- €.
- (3) Den ortsansässigen Fußballvereinen BV Stift Quernheim und VfL Klosterbauerschaft wird für die Unterhaltung der Sportanlagen ein Zuschuss in Höhe von jeweils 620.- € pro Jahr gezahlt.
- (4) Für die Reinigung erhalten der BV 21 Stift Quernheim und der VfL Klosterbauerschaft einen Zuschuss von 515.- € pro Jahr.
- (5) Der FC Rot-Weiß Kirchlengern erhält einen Zuschuss für Unterhaltung und Reinigung von insgesamt 8.000.- € pro Jahr im Rahmen des Pachtvertrages.
- (6) Der örtliche Tennisverein erhält für die Unterhaltung der Tennisplätze einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 620.- €.

§ 10 Zuschüsse für den Gemeindegewandsporthaus

- (1) Der Gemeindegewandsporthaus erhält jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 600.- €.
- (2) Daneben wird ein pauschaler Auslagenersatz für die Sportabzeichenprüfer in Höhe von je 410.- € (montags u. mittwochs) pro Jahr gewährt.

§ 11 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

- (1) Aus Anlass von Vereinsjubiläen wird den örtlichen Vereinen folgender Zuschuss gewährt:

25 Jahre des Bestehens = 75.- €
50 Jahre des Bestehens = 150.- €
75 Jahre des Bestehens = 200.- €
100 Jahre des Bestehens = 250.- €

- (2) Ab 125-jährigem Vereinsbestehen und darauffolgenden Jubiläen im Abstand von 25 Jahren erfolgt eine gesonderte Entscheidung.
- (3) Bei übrigen Vereinsjubiläen im 10-Jahres-Rhythmus (ab 10-jährigem Jubiläum) wird ein Zuschuss in Höhe von 1 € je Jahr entsprechend der Jubiläumsszahl gewährt (z. B. 60 Jahre = 60.- €).

§ 12 Zuschüsse Gemeindepokalschau

Der wechselnde Ausrichter der Gemeindepokalschau der Tierzuchtvereine erhält einen Zuschuss in Höhe von 75.- €.

§ 13 Antragsverfahren

- (1) Die Anträge (Anlage 1 „Antrag auf Grundförderung...“) zu § 3 werden in Textform bei der Gemeinde gestellt. Die Vereine haben dabei ihre jugendlichen und erwachsenen Mitglieder mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Bewilligungsjahres bis zum 30.06. jeden Jahres, vom Vorstand bestätigt, per Bestandserhebungsbogen (Anlage 2 „Mitglieder- Bestandserhebungsbogen“) bei der Gemeinde zu melden. Dem Antrag ist ein Nachweis der vom Finanzamt anerkannten Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (2) Der Antrag zu den § 4, 6 und 8 ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vor Beginn einer Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (3) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er durch Ausschreibung, Rabatte oder andere Methoden zur Ermittlung und Ausnutzung der günstigsten Angebote die Gesamtkosten so niedrig wie möglich angesetzt hat.

Aus dem Antrag muss der jeweilige Verein, die verantwortliche Person, die Anschrift und die Bankverbindung ersichtlich sein.

§ 14 Auszahlungsverfahren

Zuschüsse werden auf das Konto des Trägers der Maßnahme überwiesen.

§ 15 Verwendungsnachweis

- (1) Über den Zuschuss ist zu einem angemessenen Termin ein Verwendungsnachweis zu führen. Darin ist nachzuweisen, dass
 - der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet worden sind,
 - alle im Bewilligungsbescheid angesprochenen Auflagen erfüllt worden sind,
 - die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung benutzt haben.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege über alle Ausgaben für die Maßnahme beizufügen. Sie werden nach Einsichtnahme dem Träger zurückgegeben. Der Träger muss sich verpflichten, alle Belege, Quittungen, Teilnehmerlisten usw. mindestens 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Vorlage des Verwendungsnachweises kann entfallen, wenn eine Bestätigung über die Anerkennung eines Verwendungsnachweises, aus dem die Gesamtkosten der Maßnahme hervorgehen, des Kreises oder einer Bundes- oder Landesbehörde vorgelegt wird.
- (4) Bei Zuschüssen zu Beschaffungsmaßnahmen muss sich der Träger verpflichten, das Projekt - je nach Einzelfall – mindestens 5 Jahre lang zu erhalten und zu pflegen. Bei Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist 20 Jahre.
- (5) Bei Auflösung des Vereins bzw. der Vereinigung sind die Objekte unverzüglich der Gemeinde zur Verfügung zu stellen bzw. ist der gezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung der Jugend und des Sportes und der Kultur und der kulturellen Vereine in der Gemeinde Kirchlingern vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.